

Abt. Register, Klassifikationen u. Methodik

Sachb.: Karin Sekerka
Telefon: +43 (1) 711 28-7677
E-Mail: karin.sekerka@statistik.gv.at

Datum: 13. Juni 2014

Ergebnisprotokoll Forum AGWR AG „Strukturreform Steiermark“ 1. Sitzung vom 20. Mai 2014

Überblick über die Tagesordnung:

- TO 1 - Rechtliche Grundlagen
- TO 2 - Vergabe der neuen Gemeindekennziffern
- TO 3 - AGWR
- TO 4 - Zählsprengel
- TO 5 - Technische Umsetzung
- TO 6 - Allfälliges

Dr. Rainer eröffnet um 10.00 Uhr die Sitzung der Arbeitsgruppe „Strukturreform Steiermark“ des Forums zum AGWR und begrüßt die Teilnehmer. Einleitend erwähnt er, dass das Forum AGWR zu Beginn dieses Jahres ins Leben gerufen wurde und die erste Sitzung Ende Jänner 2014 stattgefunden hat. Die heutige Veranstaltung ist zweigeteilt, wobei sich die AG am Vormittag ausschließlich dem Thema der „technischen“ Umsetzung der Gemeindestrukturreform in der Steiermark widmen wird. Ziel wird sein, die im Bereich von regionalen Gliederungen und Registerführungen erforderlichen Umsetzungsnotwendigkeiten und insbesondere die Zuständigkeiten und den Zeitplan zu besprechen und festzuhalten. Da die Materie eine größere Komplexität aufweist, bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit, vor allem mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, dem Zentralen Melderegister, der Statistik Austria und dem Land Steiermark. In jedem Fall wird aber unbedingt die Mitarbeit der betroffenen Gemeinden notwendig sein, da nur die Gemeinden selbst in ihrem Verwaltungsbereich notwendige Adaptionen, beispielsweise Adressanpassungen, durchführen können.

Die Präsentationsunterlagen stehen auf der Website von Statistik Austria unter http://www.statistik.at/web_de/static/ag_stmk_20.5.2014_presentation_076820.pdf zur Verfügung.

Tagesordnungspunkt 1: Rechtliche Grundlagen

Mag. Katzlberger führt die derzeit vorliegenden rechtlichen Grundlagen zur Gemeindestrukturreform in der Steiermark an. Aktuell liegen 65 Kundmachungen vor, in denen festgehalten wird, dass aufgrund der Reform aus 185 Gemeinden in Zukunft 66 Gemeinden werden. Im Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetz sind sowohl die Zusammenlegungen als auch die Teilungen festgeschrieben. Durch die Zusammenlegungen werden aus ursprünglich 150 Gemeinden nunmehr 49. Bei zwei davon kommen die ursprünglichen Gemeinden aus verschiedenen politischen Bezirken.

Mag. Katzlberger präsentiert in weiterer Folge eine Excel-Tabelle, in der alle Gemeindezusammenlegungen und -teilungen aufgenommen wurden, einschließlich der Anführung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen. In der Tabelle werden auch die neuen provisorischen Gemeindekennziffern ausgewiesen, darüber hinaus enthält sie auch

Informationen zu - durch die Gemeindezusammenlegungen hervorgerufenen - doppelten Ortschaftsbezeichnungen, doppelten Straßennamen und auch die Auflistung jener Grundstücksnummern, die bei der Teilung zu berücksichtigen sind. Es wurde vereinbart, die Tabelle vorerst zur Überprüfung der Vollständigkeit der Anführung der betroffenen Gemeinden und Rechtsgrundlagen an das Land Steiermark zu übermitteln. In Folge wird diese Tabelle auf der Homepage von Statistik Austria zur Verfügung gestellt.

Von weiteren vier bezirksübergreifend zusammenzulegenden Gemeinden wurden vom Land Steiermark noch keine neuen Gemeinamen bekannt gegeben. Aufgrund des hierfür noch fehlenden Landesgesetzblattes gelten diese nur als vorläufig.

Bei Gemeindezusammenlegungen sind jedoch auch Aufteilungen von Gemeinden vorgesehen. Von den in Summe 29 betroffenen Gemeinden, werden 24 zur Gänze vereinigt, jedoch 5 Gemeinden aufgeteilt, insgesamt bilden sich 9 Gemeinden neu.

Bezugnehmend auf die vier „vorläufigen“ Gemeindezusammenlegungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Grundlagen dafür so bald als möglich vorliegen müssen.

DI Mayer stellt dazu fest, dass in diesem Fall das Land auf den weiteren zeitlichen Verlauf keinen Einfluss hätte, da die Zustimmung auf Bundesebene durch die Bundesregierung noch ausständig ist.

Anmerkung: Vom Land Steiermark wurden nach der Sitzung die fehlenden vorläufigen Gemeinamen der vier bezirksübergreifenden Zusammenlegungen übermittelt.

Tagesordnungspunkt 2: Vergabe der neuen Gemeindegrenzlinien

Mag. Katzlberger weist auf die Tabelle hin, aus der die Informationen zur Strukturreform ersichtlich sind. Weiters werden die Dateninhalte, wie z.B. doppelte Straßen- bzw. Ortschaftsbezeichnungen, erklärt. Diese sind in eigenen (Unter-) Tabellen gelistet. Die Tabelle wird bei gegebenem Bedarf aktualisiert und auch auf der Homepage von Statistik Austria veröffentlicht.

Hr. Preier geht davon aus, dass die vorläufigen Kennzahlen so weit wie möglich den endgültigen entsprechen sollten und richtet die Bitte an den Teilnehmerkreis vorhandene Informationen umgehend an Statistik Austria zu übermitteln.

DI Mayer sieht das Problem bei jenen Gemeinden, die Einspruch erheben werden. Derzeit handelt es sich um zwölf bis vierzehn, er rechnet allerdings mit 30 bis 40 Gemeinden.

Hr. Preier warnt davor die Entscheidung des VfGH abzuwarten. Es gibt jede Menge an Vorarbeiten, mit denen jetzt begonnen werden muss, um den Zeitplan einhalten zu können. Er weist darauf hin, dass durch Zeitverzögerungen zentrale Register betroffen und tiefgreifende Probleme, wie z.B. im Zusammenhang mit Gemeinderatswahlen (fehlende Wählerrelevanz), zu befürchten wären. Inhaltliche Diskussionen darüber sollten aber nicht in dieser Sitzung geführt werden.

Mag. Noll schlägt vor, die betroffenen Gemeinden „aktiv“ vom Land anzuschreiben.

Frau Freidl sagt zu, diesen Hinweis an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Herr Preier merkt an, dass es nicht nur einfache Teilungen von Gemeinden gibt, wie z.B. Aufteilungen anhand bestehender Katastralgemeindegrenzen, sondern auch solche, die durch Zusammenfassungen von Grundstücken geteilt werden. Diese Teilungen müssen im Kataster (DKM) vorbereitet werden, was Aufgabe des BEV ist.

DI Sturm erklärt, dass die Informationen vom BEV früher kommen müssen, damit eine „punktgenaue“ Umstellung per 1.1.2015 möglich wird. In jedem Fall ist die zeitliche Dimension einzubauen und zu besprechen.

Herr Preier erinnert an das Ziel dieser Arbeitsgruppe, in der genau dieser Zeitplan besprochen werden soll. Die Kernfrage lautet: „Wer“ muss bis „wann“ „was“ erledigt haben, damit alles zeitgerecht fertig ist und auch funktioniert.

Dr. Rainer betont zudem die Wichtigkeit einer korrekten Abstimmung aller beteiligten Institutionen.

Herr Schleritzko weist darauf hin, dass die Überlegungen weiter gehen sollten und nicht auf den Fall Steiermark beschränkt bleiben sollten. Im Rahmen der Arbeitsgruppe sollte ein Konzept für die technische Umsetzung für Österreich angestrebt werden, in dem erklärt wird, wie bei Gemeindezusammenlegungen und -teilungen vorgegangen wird.

Herr Preier erklärt dazu, dass es auch jetzt schon „gelebte“ Konzepte gibt, da ähnliche Änderungen in der Praxis ständig durchgeführt werden, fügt jedoch bei, dass die aktuelle Situation in der Steiermark sicherlich – vor allem von der Menge her - nicht mit jenen in den letzten Jahren durchzuführenden Teilungen u.Ä. vergleichbar ist. Er schlägt vor, die von Mag. Katzlberger präsentierten Tabellen dem Land Steiermark zwecks Überprüfung der Daten zu übermitteln und erst die vom Land geprüften Daten ins Netz zu stellen.

Mag. Katzlberger erläutert in weiterer Folge den Aufbau der Gemeindekennziffer. Die 1. Stelle verweist auf das Bundesland, die 2. und 3. Stelle auf den Bezirk und die beiden letzten Stellen auf die Gemeinde innerhalb des Bezirkes. In weiterer Folge erklärt er die bisherige Vergabe neuer Kennziffern und weist darauf hin, dass reine Namensänderungen keine Änderungen der Kennziffer bewirken. Er betont, dass sich durch die mehrmaligen Strukturänderungen (zuerst Bezirkszusammenlegungen, dann in Folge Gemeindezusammenlegungen) Probleme bei der Vergabe der Gemeindekennziffer ergeben könnten, da der derzeitige Aufbau der Gemeindekennziffer innerhalb eines Bezirkes nur einen Nummernkreis für 99 bildbare Kennziffern (4. und 5. Stelle der Gemeindekennziffer (GKZ)) vorsieht. Sollte dieser Nummernkreis durch weitere zukünftige Gemeindeänderungen überschritten werden – was nicht auszuschließen ist – wäre für diese Situation Vorsorge zu treffen. Folgende Lösungsvorschläge werden vorgestellt.

Lösung 1: Die bestehenden Regeln der Kennziffernvergabe werden angewandt und in Folge wird abgewartet, bis der Fall eintritt, an dem die Grenze der verfügbaren Kennziffern erreicht ist. Erst dann wird auf eine neue Bezirkskennziffer umgestiegen und alle Gemeinden des Bezirkes werden anhand alphabetischer Ordnung neu durchnummeriert.

Lösung 2: mit 1.1.2015 wird bei Bezirken mit bereits jetzt hoher Kennzifferzahl auf eine neue Bezirkskennziffer umgestiegen. Davon wären die Bezirke Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Liezen, Südoststeiermark und Weiz betroffen.

Herr Preier weist auf zwei weitere denkbare Lösungen hin.

Lösungsvorschlag 3: alle Bezirke und die in diesen befindlichen Gemeinden in der Steiermark werden komplett neu durchnummeriert.

Ein weiterer Lösungsvorschlag 4 wäre ein Umstieg auf 6-stellige Gemeindekennziffern. Eine derartige Umstellung hätte Auswirkungen auf Gesamt-Österreich, da damit österreichweit alle Gemeinden umzustellen wären.

Diese Lösungsvorschläge sollten nur der Vollständigkeit halber angeführt werden, von beiden wird jedoch seitens Statistik Austria abgeraten.

Wichtig ist es in der AG zu entscheiden, ob man sich nun hier abwartend oder vorausschauend verhalten sollte.

Frau Freidl fragt nach, ob bei einer Neu-Nummerierung alte Kennziffern wieder verwendet werden und warum man nicht vom System der „sprechenden“ Kennziffern weggeht.

Dr. Rainer erklärt, dass alte Kennziffern im Sinne einer eindeutigen ID niemals wiederverwendet werden.

Herr Preier weist darauf hin, dass der gewohnte Aufbau der Gemeindekennziffern, bei dem die

1. Stelle das Bundesland,
2. und 3. Stelle den Bezirk
4. und 5. Stelle die Gemeinde ausdrücken,

unbedingt beibehalten werden sollte, da dieser bereits über Jahre in vielfältige Systeme integriert ist und bei einer Änderung alle Systeme beträchtliche Umstellungsarbeiten vornehmen müssten. Außerdem muss eine eindeutige Identifikation der Gemeinde sowohl über die alte als auch über die neue Kennziffer gegeben sein.

Es wird anhand eines Beispiels nochmals der Lösungsvorschlag 1 vorgestellt und alternativ dazu der Lösungsvorschlag 2, bei letzterem würden auch nicht von der Gemeindestrukturereform betroffene Gemeinden neue Kennziffern erhalten.

Frau Freidl fragt nach, wie hoch der Aufwand für die Gemeinden ist.

Herr Mauthner sieht den Aufwand eher in den übergeordneten Institutionen der Gemeinden, als in den Gemeinden selbst, da diese die durch die Strukturreform entstehenden neuen Kennziffern in ihren Systemen nachziehen müssen.

DI Mayer meint, dass es am einfachsten wäre, bei der bisherigen anlassbezogenen Kennziffernvergabe zu bleiben und bevorzugt deshalb Lösungsvorschlag 1. Wird der Nummernkreis eines Bezirkes später einmal überschritten, z.B. Bezirk Südoststeiermark, erhält der Bezirk dann eine neue Kennziffer – im konkreten Beispiel die nächst freie Bezirkskennziffer 624.

Herr Weissinger befürwortet aus der Sicht des ZMR und in Hinblick auf die Datenmengen und den knappen Zeitplan ebenfalls den Lösungsvorschlag 1, da Umnummerierungen nicht betroffener Gemeinden nur unnötigen Aufwand verursachen würden.

Herr Hofstetter betont zudem, dass für das ZMR die benötigten Grunddaten unbedingt bis September/Oktober 2014 zur Verfügung stehen müssen um die Umsetzbarkeit gewährleisten zu können. Bezugnehmend auf Vorschlag 3 wird vor den zu großen Datenmengen gewarnt. Vorschlag 4 hätte zwar seinen Reiz, wobei ein derartiges Projekt mindestens mit einem Jahr Vorlaufzeit geplant werden muss.

Herr Preier erklärt, dass Statistik Austria nur Lösungsvorschläge aufzeigen kann, die Entscheidung, welche Variante nunmehr umgesetzt werden soll, hat durch die Arbeitsgruppe zu erfolgen.

Frau Freidl will wissen ob eine Nummerierung in alphabetischer Reihenfolge notwendig ist und dadurch auch nicht betroffene Gemeinden eine neue Gemeindekennziffer bekommen. Nicht von der Strukturreform betroffene Gemeinden behalten ihre Gemeindekennziffer, die betroffenen (neugebildeten Gemeinden) werden in alphabetischer Anführung beginnend mit der nächst-verfügbaren Nummer angehängt.

Herr Preier weist nochmals auf den provisorischen Charakter der Liste mit den neuen Gemeindekennziffern hin. Etwasige Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sind abzuwarten. Entscheidet sich der VfGH noch im Jahr 2014 gegen die Zulässigkeit einer beabsichtigten Gemeindezusammenlegung und das Gesetz wird revidiert, so sind die involvierten Gemeinden wie jene, die nicht von der Strukturreform betroffen sind, zu behandeln. Der VfGH kann jedoch etwa als Frist auch Ende 2015 zur Reparatur des Gesetzes setzen. D.h. ausschlaggebend ist, was mit 1.1.2015 als Rechtskraft eintritt, diese ist abzubilden. Nachfolgende Änderungen gelten als Folgeänderungen an diesen Fällen.

Entscheidung der Arbeitsgruppe: Lösungsvorschlag 1 wird umgesetzt. Die neugebildeten Gemeinden erhalten eine neue Gemeindekennziffer. Die alten Gemeindekennziffern der von der Strukturreform betroffenen Gemeinden werden inaktiviert. Erst wenn die Grenze der verfügbaren Kennziffern erreicht ist, wird auf eine neue Bezirkskennziffer und damit auch Gemeindekennziffer umgestiegen.

Tagesordnungspunkt 3: AGWR

Mag. Katzlberger berichtet, dass in Hinblick auf die durchzuführenden Gemeindezusammenlegungen der AGWR-Bestand auf möglicherweise auftretende Probleme geprüft wurde. Dabei ergaben sich die Problembereiche doppelter Ortschaftsnamen, doppelter Straßennamen und fehlende Dateninhalte. Letztere müssen noch vor dem Wirksamwerden der Gemeindezusammenlegungen per 1.1.2015 gelöst werden.

Frau Dostal zeigt in Folge auf, welche Probleme im AGWR durch die beabsichtigten Zusammenlegungen von Gemeinden entstehen. Eine Sichtung der Daten ergab 10 doppelte Ortschaftsnamen, die durch 6 Gemeindezusammenlegungen verursacht werden. Bei diesen Ortschaften handelt es sich um ein zusammenhängendes Gebiet, das durch die alte Gemeindegrenze geteilt war. Seitens Statistik Austria wird folgende Lösung vorgeschlagen: Die Ortschaften werden vereinigt, indem die Ortschaftskennziffer jener Ortschaft übernommen wird, in der die größere Anzahl der Adressen liegt. An den Hausnummern, Straßen und Postleitzahlen ändert sich nichts. Damit ist z.B. auch sichergestellt, dass bestehende Meldeadressen unverändert bleiben. Die Ortschaftskennziffer der „kleineren“ Ortschaft wird inaktiv gesetzt. Die betroffenen Gemeinden werden von dieser Umstellung informiert. Die Durchführung im AGWR erfolgt im Zuge der Umstellungsarbeiten Ende 2014.

Herr Preier ergänzt, dass es sich auch hier nur um einen Vorschlag handeln kann, die Entscheidung müsse in der Arbeitsgruppe getroffen werden. Jedenfalls müssen die betroffenen Gemeinden mittels Schreiben über die geplante Änderung informiert werden. Dieses Schreiben ergeht in Kopie an das Land Steiermark. Erfolgt von den Gemeinden keine Reaktion, müsste das Land eingreifen.

Mag. Noll will wissen ob hier ein Gemeinderatsbeschluss notwendig wird.

Herr Preier antwortet: Nicht, wenn es nur um die Kennziffern der Ortschaften geht.

Frau Dostal geht in weiterer Folge auf die Problematik doppelter Straßennamen ein und zeigt die unterschiedlichen Problemfälle, sowie mögliche Lösungsvorschläge auf. Bei der Sichtung der Daten ergab die Auswertung insgesamt 108 doppelte Straßennamen.

Variante 1: Bei 54 Straßennamen handelt es sich um zwei voneinander unabhängige, örtlich getrennte Straßen.

Lösungsvorschlag: Die Straßennamen werden mit einem Ortszusatz versehen und somit wird auf Straßenebene und in Folge damit auch auf Adressebene die Eindeutigkeit hergestellt.

Variante 2: Bei 35 Straßennamen handelt es sich um eine durchgehende Straße, die bisher durch die Gemeindegrenze getrennt wurde. Der Zusammenzug zu einer Straße bewirkt keine doppelten Adressen.

Lösungsvorschlag: Die Straßen werden vereinigt, indem die Straßenkennziffer jener Straße übernommen wird, die die größere Anzahl von Adressen aufweist.

Variante 3: In 16 Fällen handelt es sich um eine durchgehende Straße bzw. Riedbezeichnung, die von der ehemaligen Gemeindegrenze getrennt wurde. Durch die Zusammenlegung entstehen jedoch doppelte Adressen, die aufzulösen sind.

Es gibt zwei Lösungsvorschläge, wobei in jedem Fall die betroffenen Gemeinden über die doppelten Hausnummern schriftlich informiert werden.

Lösungsvorschlag A: Eine der betroffenen Gemeinden muss eine Bereinigung durchführen, indem sie eindeutige Hausnummern vergibt. Danach werden die Straßen vereinigt, indem die Straßenkennziffer übernommen wird, die die größere Anzahl an Adressen aufweist.

Lösungsvorschlag B: Die Gemeinden entschließen sich die Hausnummern zu belassen und dafür Straßenzusätze zu vergeben oder eine der Gemeinden ändert den Straßennamen, d.h. in beiden Fällen bleiben eigenständige Straßenbezeichnungen bestehen.

Lösungsvorschlag A hätte den Vorteil, dass nur einzelne Meldeadressen zu ändern sind, während bei Vorschlag B alle Adressen beider Straßen oder jener Straße mit neuer Straßenbezeichnung von einer Änderung betroffen sind. Aus diesem Grund wird seitens Statistik Austria Lösungsvorschlag A empfohlen.

Abschließend berichtet Frau Dostal noch von Sonderfällen, die sich dadurch auszeichnen, dass alle bisher angeführten Varianten möglich sind. Es handelt sich um drei Straßennamen, deren Behandlung im Vorfeld mit den Gemeinden abgeklärt werden muss.

Mag. Noll gibt zu bedenken, dass in manchen Fällen der Zusatz zu einem viel zu langen Namen führen würde.

Herr Hofstetter sieht beim ZMR für die Führung eines Zusatzes bei der Straßenbezeichnung kein Problem.

Für Frau Freidl stellt sich ein Problem im Zusammenhang mit der Adressierung. Wenn vorher die Ortschaft und dann die Straßenbezeichnung angedruckt werden, befürchtet sie, dass das gewohnte System zerstört wird. Außerdem sind bei Änderungen von Straßenbezeichnungen Gemeinderatsbeschlüsse notwendig.

Herr Preier weist darauf hin, dass es Ziel sein muss die durch die Gemeindestrukturereform anfallenden Umstellungsnotwendigkeiten so weit wie möglich ressourcenschonend, sowohl für Verwaltung als auch Bürger, umzusetzen; ein entscheidender Faktor ist auch der Zeitdruck. Es ist im System AGWR und bei den mit ihm in Zusammenhang stehenden Systemen wie Zentrales Melderegister, Adressregister und Zentrales Gewerbeverzeichnis somit zwingend erforderlich, dass die Eindeutigkeit einer Adresse gegeben ist. Um diese Eindeutigkeit zu gewährleisten, ist es bei den Gemeinden seit Beginn des AGWR etwa schon bisher geübte Praxis, einen Straßennamenzusatz zu vergeben. Er weist weiters auf die Unterschiede zwischen postalischem Adressierungsbegriff (Zustelladresse) und einer Adresse schlechthin, wie z.B. der Meldeadresse, hin.

Bezüglich des gewählten Verfahrens der Auflösung der doppelten Straßenbezeichnungen müssen die Gemeinden ihre Entscheidungen spätestens bis September 2014 getroffen haben, ebenso sind bis zu diesem Termin nicht eindeutige Hausnummern aufzulösen.

Herr Hofstetter und Herr Weissinger sehen für das ZMR hier kein großes Problem.

Herr Preier ersucht die Arbeitsgruppe, die Notwendigkeit und auch den termingerechten Handlungsbedarf den Gemeinden zu kommunizieren. Mag. Noll befürwortet ein Schreiben an die Gemeinden.

Herr Preier merkt an, dass auch aktiv kommuniziert werden muss, dass die bereits mit September 2014 (also fast ein halbes Jahr früher als das Inkrafttreten der Strukturreform) abzuschließenden Vorwegbereinigungen Auswirkungen für die Bürger zeigen, wie etwa die Änderung der Anschrift bzw. der Meldeadresse.

Herr Schleritzko strebt eine interne Regelung im Land Steiermark an. Herr Schleritzko schlägt vor, bei allen Gemeinden, die nicht freiwillig der Strukturreform zustimmen und wo es keine Beschlüsse gibt, einen Regierungskommissär einzusetzen und über mögliche Zwangsmaßnahmen zu beraten.

Derzeit gibt es 16 Fälle, in denen die Gemeinde dringend aktiv werden muss. Das ist zwar eine sehr überschaubare Anzahl, setzt aber voraus, dass die Gemeinden die Umsetzungen zeitgerecht vornehmen, wenn aber nur eine Gemeinde sich weigert, dann kann diese Gemeindegemeinschaft nicht abgearbeitet werden, mit allen folgenden Konsequenzen, meint Herr Preier. Man muss sich bewusst sein, dass die Änderungen nur von den bis Ende 2014 rechtlich bestehenden Gemeindestrukturen umgesetzt werden können, erst mit 1.1.2015 kann die neugeschaffene Gemeindestrukturmaßnahmen setzen. Daher sollte man – wie oben ausgeführt - die Lösung mit Adresszusätzen als Umsetzungsvariante vorsehen. Dieser Vorschlag wird von der Arbeitsgruppe angenommen.

Die Frage, was passiert, wenn sich eine Gemeinde weigert, beantwortet Herr Preier damit, dass diese Gemeinde im AGWR nicht umgestellt werden kann. Es stellt sich allerdings dann die Frage, ob z.B. bevorstehende Wahlen dann ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Frau Dostal führt weiter aus, dass es noch einen weiteren Spezialfall gibt, bei dem die Gemeindegrenze genau durch eine Liegenschaft führt.

Herr Preier macht neuerlich bewusst, dass es allein im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, für welche Variante der Umsetzung sie sich entscheidet, als auch die Setzung der dafür notwendigen Schritte.

Frau Dostal weist abschließend darauf hin, dass bei den erst genannten Problemfällen Statistik Austria Empfehlungen abgeben konnte, nicht aber bei den einzelnen Sonderfällen. Dort sind die Gemeinden umgehend von der Problemstellung zu informieren, damit diese ihre Entscheidungen zeitgerecht treffen können.

Herr Preier bekundet, dass die Informationsschreiben an die Gemeinden, beinhaltend welche Änderungen betreffend AGWR vorzunehmen sind, in Hinblick auf die inhaltliche und rechtliche Prüfung vorab mit dem Land Steiermark abgestimmt werden.

Frau Freidl nennt DI Harald Grieser vom Referat Landesplanung und Regionalentwicklung der steiermärkischen Landesregierung als Ansprechperson für die Prüfung der Informationsschreiben.

Bezüglich der Notwendigkeit der Vervollständigung von weiteren Daten des AGWR, die für die Umstellung von Relevanz sind, richtete Herr Preier den Appell an die Arbeitsgruppe diese Inhalte bekannt zu geben. Er nennt in diesem Zusammenhang das Beispiel fehlender Grundstücksnummern und Koordinaten. Als Lösung wird eine zeitgerechte Information an die Gemeinde vorgeschlagen, damit diese ihre Daten im AGWR vervollständigen kann.

In weiterer Folge geht Mag. Katzlberger auf die Gemeindeaufteilungen ein. Durch die Strukturreform werden 5 Gemeinden geteilt. Im Endeffekt werden aus 29 Gemeinden nur mehr 9, da die einzelnen Teile der 5 aufgeteilten Gemeinden zu anderen zusammengelegten Gemeinden kommen. Ergeben sich bei den Teilungen Änderungen der Katastralgemeindegrenzen bzw. ist eine Neuschaffung von Katastralgemeinden notwendig oder werden Grundstücke neu nummeriert, so fallen diese ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen. AGWR benötigt die Informationen über die Teilungen sehr frühzeitig. Es ergeht die Bitte an das BEV um Zurverfügungstellung eines entsprechenden Zeitplanes. Die bei einer Teilung im AGWR notwendigen Arbeiten können nur dann durchgeführt werden, wenn alle notwendigen Datengrundlagen verfügbar sind.

DI Sturm sichert zu, eine Zeitschiene bekanntzugeben, wann welche Umstellungen seitens BEV erfolgen.

An die Arbeitsgruppe ergeht die dringende Bitte, derzeit bereits bekannte Probleme oder noch auftretende Probleme umgehend an Statistik Austria zu melden, damit nichts übersehen wird.

Herr Preier verfolgt das Ziel aus der provisorischen Gemeindegliederung so bald als möglich eine endgültige zu machen. Aus diesem Grund ist es notwendig sich gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Fristen und Termine zu setzen. Möglicherweise ergeben sich auch noch Zusatzaufgaben, die es zu lösen gilt. Jede mitwirkende Stelle hat selbst zu entscheiden, wann und wie die Umstellung erfolgt – wichtig ist jedoch die Abstimmung untereinander.

Frau Freidl fragt nach, inwieweit vorgenommene Änderungen bei den Gemeinden nachverfolgt werden können.

Herr Preier erklärt dazu, dass alle Namens- oder Grenzänderungen seit 1945 auf der Homepage der Statistik Austria dokumentiert sind (http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/gemeinden/).

Tagesordnungspunkt 4: Zählsprengel

Mag. Katzlberger geht in weiterer Folge auf das Thema Zählsprengel-Kennziffern ein und erklärt die Vorgangsweise bei Strukturänderungen. Ändert sich der Gemeindegliederungscode aufgrund von Bezirkszusammenlegungen werden die letzten 3 Stellen, die den Zählsprengel ausdrücken, nicht verändert. Bei Zusammenlegungen von Gemeinden ändern sich die Gemeindegliederungscode und die letzten 3 Stellen werden neu durchnummeriert. Die namensführende Gemeinde kommt zuerst und behält somit die Kennziffern. Bei Teilungen von Gemeinden ändert sich der Gemeindegliederungscode ebenfalls, wobei die letzten drei Stellen anhand regionaler Gegebenheiten neu durchnummeriert werden.

Sichergestellt wird, dass bei neuen Zählsprengelgrenzen auch die alten Gemeindegliederungsstrukturen darstellbar sind, ergänzt Herr Preier.

Es ist seitens Statistik Austria vorgesehen, eine Tabelle mit der Zuordnung der neuen Zählsprengel zu den „alten“ Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung auf Zählsprengel-Ebene erfolgt in der Form, dass bei Gemeindegliederungen die Kennziffer geändert wird, die Geometrie sollte dabei kein Problem darstellen. Bei Gemeindeaufteilungen werden von Statistik Austria die Katastralgemeinde- und Gemeindegrenzen für den Stand 1.1.2015 und die DKM für die geteilten Gemeinden benötigt.

Tagesordnungspunkt 5: Technische Umsetzung

Herr Wohlmuth erläutert die geplanten technischen Umsetzungsschritte. Er geht davon aus, dass alle notwendigen Informationen zeitgerecht vorliegen. Die Schnittstellen sind ja auch jetzt schon vorhanden und verfügbar. Er schlägt einen Testlauf Anfang November 2014 vor. Bis dahin sollten alle genannten Probleme gelöst sein. Das Risiko möglicherweise punktuell auftretender neuer Probleme ist allerdings gegeben. Im Zuge der produktiven Umsetzung wird das System AGWR am 29.12.2014 heruntergefahren. Nach Abschluss der Umstellungsarbeiten im Laufe des 30.12.2014 erfolgt die Übermittlung der neuen Daten an die Partner BEV und ZMR über die bestehenden Webservices. Es wird darauf hingewiesen, dass nur aktive Einheiten übermittelt werden. Die Merkmals-Angaben (z.B. Gültigkeit der Grundstücksnummer) wären im Vorfeld zu prüfen. Zielsetzung ist die Aufschaltung und Verfügbarkeit von AGWR mit der neuen Datenbasis ab 2.1.2015, ca. 9.30 Uhr. Sobald BEV und ZMR die erfolgreiche Adaptierung in deren Systemen bestätigen, erfolgt auch die Freischaltung der Abgleichservices.

Herr Hofstetter sieht lediglich in der Datenmenge ein Problem, geht aber davon aus, dass, wie schon bei vorangegangenen Umstellungen, keine größeren Schwierigkeiten auftreten

DI Sturm erkundigt sich, ob eine Datenübermittlung an das BEV bereits am 29.12.2014 möglich wäre.

Herr Wohlmuth sagt eine Prüfung zu, allerdings müssen die Ergebnisse des Testlaufes abgewartet werden um eine endgültige Zusage tätigen zu können. Ein späterer Termin wäre in jedem Fall kritisch und ein Hochfahren von AGWR ohne Geocodierungsclient ist keinesfalls sinnvoll, da etwa Neuanlagen im AGWR von den Gemeinden nicht durchführbar sind. Gleiches gilt für die Prüfservices, stehen diese nicht zur Verfügung kann eine Gemeinde im AGWR keine Daten speichern. Er weist nochmals darauf hin, dass ausschließlich aktive Einheiten übermittelt werden und darum gebeten wird, dass die betroffenen Partner diesen Umstand bereits im Vorfeld sorgfältig prüfen, um spätere unangenehme Überraschungen zu vermeiden. Jegliche Auffälligkeiten sollten unbedingt schon im Vorfeld der Umstellung an Statistik Austria bekannt gegeben werden. Ziel ist, das System am 2.1.2015 wieder verfügbar zu haben. Nachgestellte Regionalgliederungen werden möglichst zeitnah nachgeführt.

Herr Hartbauer fragt nach, was passiert, wenn der Termin nicht gehalten werden kann.

DI Sturm antwortet, dass ein „undo“ so gut wie unmöglich sei und alles daran zu setzen ist, den Termin zu halten.

Herr Weissinger schlägt vor, sich die Deadline mit Ende September zu setzen.

Herr Preier betont nochmals, dass Statistik Austria termingerechte Entscheidungen braucht. Festzulegen ist eine Kontaktperson im Land Steiermark, weiters das Procedere der Abstimmung mit dem Land, aber auch die Prüfung der Vollständigkeit, ob alle rechtlichen Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Strukturreform stehen, vollständig und gesammelt zur Verfügung stehen. Es bedarf sicherlich intensiver Besprechungen und Abstimmungen mit dem BEV und es muss einen klaren Informationsfluss geben.

Der nächste Sitzungstermin ist für den August 2014 vorgesehen und es soll über den Status Quo gesprochen werden.

Herr Preier sagt zu, dass alle Informationen (Tabellen, Folien der Präsentation, etc.) zum Thema Gemeindestrukturreform auf der Internetseite von Statistik Austria zur Verfügung gestellt werden und ersucht die Arbeitsgruppe, auftretende Fragen rechtzeitig an Statistik Austria zu richten.

Herr Schleritzko weist darauf hin, dass das ZMR unbedingt termingerecht funktionieren muss; ein Nicht-Funktionieren des ZMR wäre einem „Supergau“ gleichzusetzen. Was passiert, wenn andere Bundesländer ebenfalls Strukturreformen anstreben? Eine steirische Gemeinde strebt sogar einen Wechsel ins Bundesland Kärnten an. Was das für Folgen hätte, lässt sich nicht abschätzen. Auf die Frage, ob für den Laien eine nachvollziehbare Zeitreihen-Darstellung von Gemeindeänderungen geplant sei, antwortet Herr Preier, dass diese auch jetzt schon bis zum Jahr 1945 zurück auf der Statistik Austria-Homepage angeboten werden.

Tagesordnungspunkt 6: Allfälliges

Herr Eschenbacher ersucht um Einbeziehung von Gemeinde- und Städtebund, wenn Schreiben an die Gemeinden geschickt werden.

Zusammenfassend wurde folgende To do Liste erstellt:

- Statistik Austria übermittelt dem Land Steiermark die Tabelle mit der Auflistung der durch die Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden zwecks Überprüfung
- Nach erfolgter Überprüfung erfolgt eine Rückmeldung an Statistik Austria und die Tabelle wird auf der Website von Statistik Austria zur Verfügung gestellt

- Statistik Austria erstellt Entwürfe der Schreiben an die betroffenen Gemeinden und stimmt diese mit dem Land Steiermark ab
- Statistik Austria übermittelt den betroffenen Gemeinden das mit dem Land Steiermark akkordierte Schreiben.

Abschließend wurden noch die Statistik Austria Ansprechpersonen und ihre Fachgebiete genannt. Mag. Katzlberger ist für Gesamtkoordination, Frau Dostal für das AGWR und Herr Wohlmuth für die technische Umsetzung zuständig.

Da es zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ keine weiteren Wortmeldungen gibt, dankt Dr. Rainer den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre Diskussionsbeiträge und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 12.40 Uhr

Karin Sekerka

Anwesenheitsliste:

Name	Institution/Abteilung
Johannes ESCHENBACHER	Österreichischer Städtebund
Hildegard FREIDL	Land Steiermark
Raimund HARTBAUER	Comm-Unity EDV GmbH
Walter HOFSTETTER	BM für Inneres
Peter HÜTHMAIR	PSC Public Software & Consulting GmbH
Stefan MAUTHNER	PSC Public Software & Consulting GmbH
DI Martin MAYER	Land Steiermark
Mag. Markus NOLL	Bruck/Mur
Herbert ROLL	Gemeinde Hitzendorf
Manfred SCHERF	Gemeinde Hartberg-Umgebung
Christian SCHLERITZKO	Österreichischer Gemeindebund
Elisabeth SMIT	PSC Public Software & Consulting GmbH
DI Volker STURM	BEV
Mario TASCHNER	BM für Inneres
DI Eva-Maria UNGER	BEV
Josef WEISSINGER	BM für Inneres

STATISTIK AUSTRIA

Mag. Stefan ANZENGRUBER	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Doris DÖRR	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Barbara DOSTAL	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Mag. Gernot KATZLBERGER	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Dr. Norbert RAINER	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Karin SEKERKA	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Mag. Sonja STEFFEK	Abteilung für Register, Klassifikationen und Methodik
Harald WOHLMUTH	IT Abteilung

ENTSCULDIGT

DI Harald Grießer	Land Steiermark
Peter GSPAN	BM für Finanzen
Thomas Liebisch	PSC Public Software & Consulting GmbH
Achim MAUGERT	Trofaiach
Dr. Helmut MAYER	Land Steiermark
DI Gunther RABL	BEV